

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bautätigkeit in Basel. Eine Anzahl von Geschäftsvergrößerungen, sei es durch Aufbauen oder zu erstellende Neubauten, werden zurzeit vorgenommen; es sind zu erwähnen: Der in Angriff genommene Aufbau zur Vergrößerung der Fabrik und des Magazingebäudes der Firma J. G. Vlechi, Import, Export und Kommission in Papler an der Elsäfferstraße, ferner das im Aufbau begriffene Magazingebäude und der Salzraum der Genossenschaft für Häute- und Fellverwertung an der Mülhauserstraße. Bei der Gasfabrik ist ein neuer Lokomotivschuppen im Aufbau begriffen, und an der Schneidergasse wird am Aufbau der neuen Wirtschaft zum „Gisthüttli“ emsig gearbeitet. Im Schweizerhaus beschäftigte man sich mit dem Umbau der Regelfabrik und im Restaurant zur Feuwege ist der Wirtschaftsgarten zu einer Wagenremise und einer großen Wirtsterrasse im ersten Stock überbaut worden. Am Brunngässlein ist ein Wohnhaus mit Einrichtung für eine große Zuckerbäckerei im Aufbau begriffen, und an der Fringerstraße in Kleinasel läßt die Firma Gemp Unold & Cie. zur Vergrößerung ihrer Fabrik ein großes Gebäude erstellen.

Neues Werkstatt- und Magazingebäude in der Gasanstalt in Basel. Die ständige Ausdehnung des Gaswerks erheischt eine Vermehrung der baulichen Anlagen. Der Regierungsrat beantragt folgende Beschlusfassung: „Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag des Regierungsrates bewilligt den für ein Magazin- und Werkstattgebäude in der Gasfabrik erforderlichen Kredit von Fr. 115,000 auf Rechnung des Anlagekapitals des Gaswerks.“

Städtische Bauten in St. Gallen. Zur Vorlage verschiedener Gutachten betr.: Gasvertrag, Straßenprojekte, Liegenschaftenerwerb etc. wird eine Gemeindeabstimmung am Sonntag den 29. Juni a. c. stattfinden.

Bauliches aus Davos (Graubünden). Der Konsumverein Davos wird beim Restaurant zur Eintracht in Platz ein Miethaus (8 Wohnungen) mit Stallung für Pferde und Lagerräume einrichten. Kostenpunkt 120,000 Franken. Der ärgsten Wohnhausnot wird die intensive Bautätigkeit dieses Sommers doch abhelfen.

Die Stauwehr beim Elektrizitätswerk Bezau (Aargau) war für die Schifffahrt immer ein großes Hindernis, indem die Schiffe jeweils den Kanal und die sogen. Schiffschleuse passieren mußten. Auf Veranlassung verschiedener Pontonlerfahrvereine läßt nun das Elektrizitätswerk auf der linken Seite vom Stauwehr eine Geleiseanlage erstellen. Dieselbe mündet ungefähr 250 m oberhalb und wieder zirka so viel unterhalb der Stauwehr direkt in das Flußbett.

Diese Geleiseanlage dient für einen Rollwagen, mit welchem man auf diese Weise bequem ins Wasser fahren kann. Bei Ankunft von Schiffen wird mit diesem Wagen oberhalb der Stauwehr tief ins Wasser gefahren, d. h. so tief, daß die Schiffe mit Leichtigkeit direkt auf den unter Wasser stehenden Wagen einfahren können.

Auf diese Weise werden instinktiv alle Schiffe verladen und unterhalb der Stauwehr spediert, wo sie dann wieder ins Wasser gelassen werden. Damit wird in Zukunft die Stauwehr von der Schifffahrt rasch und gefahrlos umgangen.

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

Der Große Stadtrat wird sich in den nächsten Sitzungen mit einer wichtigen Vorlage beschäftigen. Ihre Bedeutung rechtfertigt wohl ohne weiteres, die Öffentlichkeit über Zweck und Inhalt der Vorlage zu orientieren,

an deren Gestaltung weite Kreise in hohem Maße interessiert sind.

Was wir heute „Submission“ nennen, ist ein Gebilde der Neuzeit. Gewiß kannte schon das Mittelalter die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer. Aber die Übertragung erfolgte durch freie Auswahl von Seiten der vergebenden Stelle, und die Übernahme von Arbeiten und Lieferungen war gegeben durch die von den Behörden oder von Zünften und Innungen festgestellten Preise und Bedingungen. Erst die volle Gewerbefreiheit, die nach der Zertrümmerung des alten Zunftwesens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zum Ideal des modernen Wirtschaftslebens wurde, hat die Submission gebracht. Die vergebende Stelle wollte sich auf dem Wege der freien, unbeschränkten Konkurrenz die beste Leistung zu dem wahrscheinlich günstigsten Preise sichern und zugleich einem jeden den Weg zur Betätigung öffnen. Die Welt begeisterte sich an dieser Freiheit des Wirtschaftslebens, die jeden tun ließ, was ihm tunlich schien. Und dieses freie Spiel der Kräfte hat Gewaltiges gewirkt: Es hat die Latenz des modernen Menschen geweckt, hat ihn gezwungen, alle seine Fähigkeiten, all sein Wissen und Können auszubieten, das Höchste zu schaffen, das Unmögliche zu leisten. Aber die volle Freiheit des Erwerbslebens zeigte bald ihre düstere Rehrseite: Sie brachte den Kampf aller gegen alle und den Erfolg dem, der am rücksichtslosesten dreinfuhr. Die Allgemeinheit, die die schweren Schäden dieser wirtschaftlichen Freiheit spüren mußte, begann die Schranken aufzustellen, die in unserer Zeit das Wirtschaftsleben umgeben, und ist heute mehr denn je daran, diese Schranken zu festigen und zu sichern.

Ein Bild dieser Entwicklung zeigt sich in der Ausgestaltung der Submission. Die volle Freiheit der Bewerbung und die Übertragung der Arbeiten und Lieferungen an den Mindestfordernden führten zu unerträglichen Mißständen. Ein vernichtender Kampf setzte ein, der dem zum Erfolg verhalf, der sich des Mittels der Unterbietung am rücksichtslosesten bediente. Die so an sich gerissene Arbeit gleichwohl lukrativ zu gestalten, war dann das natürliche Bestreben des Unternehmers. Er suchte das bei der Ausführung der Arbeiten zu erreichen durch ein Minimum an Sorgfalt und Solidität, durch die weitgehendste Ausnützung der Arbeitskräfte und durch die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen überhaupt. Die moderne Gesetzgebung über die Schuldbetreibung gab dem trotz allem dauernd zu Schaden gekommenen gewissenlosen Unternehmer im weitern die Möglichkeit, die Schulden bequem abzuschütteln und mit seinem Treiben aufs neue zu beginnen. Unter diesen Auswüchsen mußten alle leiden: die vergebenden Stellen, die seriösen Unternehmer und die Arbeiter, und so begannen auch hier die Versuche, Schranken aufzurichten, die das Submissionswesen in geordnete Bahnen lenken sollten.

Wir stehen heute inmitten dieser Reformbewegung. Es ist einleuchtend, daß sie vor allem bei den vergebenden Behörden und Verwaltungen einsetzt. An sie wenden sich vor allem die Klagen der Beteiligten, und die Grundsätze, welche die Behörden in der Submission zur Anwendung bringen, werden stets auch weglegend werden für die Submissionspraxis der privaten Besteller. Der Private wird sich zwar stets eine größere Freiheit des Vorgehens wahren und sich zur Befolgung einheitlicher Grundsätze nur soweit bestimmen lassen, als sie in das öffentliche Gewissen übergegangen sind, oder von Korporationen der Beteiligten ihm aufgezwungen werden. Für die vergebenden Behörden aber ist die Aufstellung von Vorschriften über die Durchführung der Submission ein zwingendes Bedürfnis geworden.

Dem Vorgehen auswärtiger Staatsbehörden, einer Reihe deutscher Städte, von Kantonsbehörden und der Verwaltungen schweizerischer Städte folgend, sollen nun auch für Zürich einheitliche Grundsätze für die Regelung des Submissionswesens aufgestellt werden. Bei allen diesen Versuchen wird beabsichtigt, durch bestimmte Vorschriften die Schranken zu ziehen, die den vielfachen Erfahrungen gemäß als notwendig erscheinen, um die Übelstände im Submissionswesen zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Daß solche Verordnungen vor allem den Zweck haben, die Anlage und Durchführung der Submission nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln, ist ohne weiteres klar. Ebenso selbstverständlich ist, daß eine derartige Verordnung alle diejenigen Momente regeln muß, die für die Bewerbung, die Übertragung und Übernahme der Arbeiten und Lieferungen wesentlich sind.

Als Schranken gegen die bestehenden Mißstände im Submissionswesen kommen eine Reihe von Dingen in Betracht. Wir möchten vorausstellen die Sicherheit dafür, daß alle Bewerber wirklich gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung verlangt vor allem eine gründliche Vorbereitung der Submission in dem Sinne, daß in ihren Unterlagen selbst alles Wesentliche enthalten ist, das für Art und Umfang der zu berechnenden Arbeiten und Lieferungen von Bedeutung ist. Jede Unklarheit in den Unterlagen, also in Plänen, Beschreibungen, Vorschriften, die Vermengung ungleichartiger Arbeitsleistungen usw. schafft eine ungleiche Stellung der Bewerber. Die Gleichstellung der Bewerber wird auch dann nur ausnahmsweise vorhanden sein, wenn unbillige Vorschriften aufgezogen oder unbillige Risiken überbunden werden. Denn der seriöse Unternehmer wird diese Bedingungen präzise auffassen; der weniger seriöse wird sich bei seinen Berechnungen mit dem stillen Vorbehalt, diese unbilligen Vorschriften bei der Durchführung der Arbeiten nicht zu beachten, behelfen. Die Gleichstellung der Bewerber verlangt auch den Ausschluß der Angebote solcher Unternehmer, die aus ungenügender Erfahrung oder mangelhafter Sachkenntnis oder in unlauterem Wettbewerb sich offenkundig Unterbietungen zu schulden kommen lassen. Sie verlangt insbesondere den Ausschluß der Angebote solcher Unternehmer, die in ihren Betrieben Arbeitsbedingungen aufrecht erhalten, die unter denen ihrer Mitbewerber stehen.

Als eine dieser Schranken fassen wir sodann die Gewähr auf, daß dem Bewerber die nötige Zeit für das gründliche Studium der Submissionsunterlagen, zur Berechnung und Aufstellung der Angebote und für die Durchführung der Arbeiten gewährt werde.

Eine weitere Schranke stellt sich die möglichst weitgehende Oeffentlichkeit des Submissionsverfahrens und die stipulierte Unzulässigkeit nachträglicher Angebote oder der nachträglichen Abänderung bereits eingereichter Angebote dar. Derartige Praktiken sind geeignet, die Gleichstellung der Bewerber aufzuheben. Sie gelten mit Recht als unkorrekt und unvereinbar mit einer würdigen Handhabung des Submissionswesens. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens soll vor allem dazu dienen, derartige Ergänzungen des Wettbewerbes zu verunmöglichen. Sie bezweckt aber auch, die Bewerber über die Aussichten ihrer Angebote möglichst frühzeitig zu orientieren und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Berechnungen für spätere Bewerbungen zu revidieren.

(Fortsetzung folgt).

Aus der Schweizerischen Ausstellung für Bäckerei, Konditorei u. verwandte Gewerbe.

(Korrespondenz.)

Die Ausstellung ist nach jeder Hinsicht gelungen. Auf Grund von 159 Antworten, die auf eine Rundfrage eingingen, betreffend die Bäckereien in der Stadt Zürich, führen alle Kleinbäckerei; 88 % von ihnen führen auch Konditoreien, 50 % diverse Spezialitäten (Zwieback, verschiedene Spezialbrotforten usw.).

Heute haben 64 % der stadtzürcherischen Betriebe Knetmaschinen, welche das Teigmachen von Hand ersetzen; alle mit elektrischem Antrieb.

41 % der Bäckereien besitzen heute „indirekte Öfen“ und 37 % haben außer den Knetmaschinen weitere mit elektrischer Energie betriebene Maschinen, wie Rühr- und Schneefschlagmaschinen usw.

Indirekte Öfen. Diese sind seit zirka 10 Jahren eingeführt. Im Jahre 1898 besaßen 2 % der Bäckereien solche, heute ist die Zahl derselben auf 48 % angestiegen.

Die Backöfen.

Der Dampfbackofen. Es gibt kaum einen zweiten gewerblichen Beruf, der innert so kurzer Zeit sich derart umgestaltete und sich die modernen technischen Errungenschaften so allgemein zu Nutzen machte, wie das Bäckereigewerbe.

Das Hauptwerkzeug des Bäckers ist der „Ofen“. Bis vor wenigen Jahrzehnten ist allgemein mit Holz geheizt worden. Nach dem Heizen mußten Asche und Kohle herausgenommen, und der Ofen vor dem Einschließen gereinigt werden. Dieser Ofen heißt technisch „Direkter Ofen“, weil die Erhitzung des Ofenraumes, in dem nachher gebacken wird, d. h. direkt vom gleichen Raume aus erfolgt: Heizraum und Backraum sind eins. Das hat für den Bäcker den Nachteil, daß wenn der Ofen erkaltet, er das Backen unterbrechen und neu feuern muß.

Die moderne Technik hat diesem Nachteil Abhilfe geschaffen, und läßt den „indirekten“ Ofen an Stelle des „direkten“ treten.

Beim indirekten Ofen sind Backraum und Heizraum von einander getrennt. Das Feuerungsmaterial kommt nicht mehr in den Raum, in dem der Teig eingeschlossen wird, sondern ist neben oder unter dem Backraume an-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.